Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/7 5Ob92/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1989

Norm

WEG 1975 §24

Rechtssatz

Der Vorbehalt der alleinigen Verfügungsberechtigung in Ansehung des Dachgeschoßes samt Aufgang vom ersten Stock sowohl hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung als auch hinsichtlich der Festlegung des Verwendungszweckes und der Vergabe in Wohnungseigentum durch den Wohnungseigentumsorganisator, der zugleich Wohnungseigentümer ist, ist nicht gemäß § 24 WEG rechtsunwirksam.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 92/89
  Entscheidungstext OGH 07.11.1989 5 Ob 92/89
  Veröff: ImmZ 1990,305 = MietSlg XLI/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083328

Dokumentnummer

JJR_19891107_OGH0002_0050OB00092_8900000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at